

Aufsichtskonzept

1. Ziel

Das Aufsichtskonzept hat das Ziel die Aufsichtspflicht und deren Grundsätze an unserer Grundschule verbindlich zu regeln. Regelmäßig sollen aktuelle Entwicklungen in die Evaluation einfließen und bei Bedarf Änderungen oder Anpassungen vorgenommen werden

2. Rechtliche Grundlagen

- § 62 NSchG

(1) „Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an den Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches [...] das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.“

(2) Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), das Betreuungspersonal (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden.

- Bestimmungen für den Schulsport RdErl. d. MK v. 14.1.2020 (SVBl. 3/2020 S. 120) - 24.2.4 -52 100/1 –VORIS 22410
- Schulfahrten RdErl. d. MK v. 1.1.2023 - 21 - 82 021 (SVBl. 1/2023 S.9) - VORIS 22410
- Aufsicht an Schulbushaltestellen und Aufsicht über Schüler im Bereich der Schule (Erl. vorn 5.August 1980-2075-31604/2- SVBl. S.307/1980)
- RdErl. v. 27.6.2016 „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ (Nds. MBl. S. 765,SVBl. S. 437), geändert durch RdErl. v.23.1.2017 (Nds. MBl. S. 186,SVBl. S. 94) - VORIS 22410-
- RdErl. v. 1.8.2014 „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386), geändert durch RdErl. v. 26.4.2017 (SVBl. S. 291) -VORIS 22410 –

3. Grundsätze

Die Aufsichtspflicht ist *zeitlich*, *räumlich* durch den schulischen Bereich und durch den *Personenkreis* begrenzt.

Die Aufsichtspflicht beschränkt sich *zeitlich* maximal auf den Zeitraum zwischen 7.45 Uhr und 17 Uhr (15 bis 17 Uhr Anmeldung beim Kooperationspartner „Der Kinderschutzbund“). Sie beinhaltet die Zeit des Unterrichts, einschließlich der zwischen den Unterrichtsstunden liegenden Pausen, die Frühaufsicht, die Busaufsicht nach Schulschluss, die Betreuung am Nachmittag (von der Schule/ vom Kinderschutzbund), die Übungszeiten, die Arbeitsgemeinschaften, den Förderunterricht, den herkunftssprachlichen Unterricht sowie jegliche schulische Veranstaltungen. Für den Sportunterricht, Schulschwimmen und Schulwanderungen und -fahrten gelten besondere Regelungen (siehe 8.).

Die Aufsichtspflicht beschränkt sich *räumlich* auf die schulischen Anlagen (Gebäude, Sporthalle und Pausengelände, siehe 14.), auf den direkten Bereich vor dem Haupteingang des Schulgeländes, auf den Weg hin und zurück zum Schulschwimmbad Otto-Bennemann-Schule (Blasiusstraße) bzw. zur Wasserwelt Braunschweig, auf die Schwimmbäder und auf außerschulische Lernorte. Sie beginnt mit dem Betreten des Schulgeländes. Den Schülerinnen und Schülern sind die Grenzen des Pausenhofgeländes bekannt. Die Grenzen sind durch Zäune, Mauern und Tore sichtbar. Handlungen der Kinder außerhalb des schulischen Bereiches unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule (z.B. der Schulweg).

Das gilt auch, wenn sich die Kinder widerrechtlich vom Schulgelände entfernen (gem. §62 Abs. 2 unbefugtes Verlassen des Schulgeländes), sofern die Lehrkraft alles ihr Zumutbare unternommen hat, dieses zu verhindern. Nach dem Ende der jeweiligen Schulzeit des Kindes hat dieses das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Aufsichtspflichtig (*Personenkreis*) ist zunächst die Lehrkraft oder die Mitarbeitende/ der Mitarbeitende, dem die Kinder anvertraut sind. Außerdem besteht aber auch Aufsichtspflicht der übrigen Lehrkräfte und Mitarbeitenden der Schule durch die Garantenstellung gegenüber allen Schülerinnen und Schülern, soweit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z.B. Kinder auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude, so ist jede/r vorbeikommende Lehrkraft/ Mitarbeitende zum Eingreifen verpflichtet. Beaufsichtigt werden müssen alle Kinder dieser Schule.

Die Aufsichtspflicht liegt von montags bis freitags entweder bei der Grundschule Diesterwegstraße oder beim Kinderschutzbund. Näheres ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.45 Uhr – 13 Uhr	GS Diesterwegstraße	GS Diesterwegstraße	GS Diesterwegstraße	GS Diesterwegstraße	GS Diesterwegstraße
13 Uhr – 15 Uhr	Kinderschutzbund	GS Diesterwegstraße	GS Diesterwegstraße	GS Diesterwegstraße	Kinderschutzbund
15 Uhr – 17 Uhr	Kinderschutzbund	Kinderschutzbund	Kinderschutzbund	Kinderschutzbund	Kinderschutzbund

Durch die Schulleitung und die Leitung des Kinderschutzbundes an der GS Diesterwegstraße erfolgt jährlich zum Schuljahresbeginn auf der ersten Dienstbesprechung eine Belehrung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Grundsätze der Aufsichtsführung.

4. Wesentliche Komponenten

Die Aufsicht ist durch drei wesentliche Komponenten gekennzeichnet:

- *kontinuierlich*, d.h. beständig, ununterbrochen
- *aktiv*, d.h. einschreitend bei drohenden Gefahren
- *präventiv*, d.h. vorausschauend, vorbeugend, umsichtig

Da die Aufsicht führenden Lehrkräfte/ Mitarbeitenden nicht an allen Stellen gleichzeitig sein können, gilt der Grundsatz: Die Kinder müssen sich beaufsichtigt fühlen. Das ist dann gewährleistet, wenn den Kindern bekannt ist, dass eine oder mehrere Kolleginnen/ Kollegen zur Aufsicht eingeteilt sind. Diese müssen Aufsichten unverzüglich antreten und gewissenhaft ausführen. Die Aufsicht führende Person nimmt auch dann ihre Aufgaben wahr, wenn sie sich kurzzeitig von ihrem Aufsichtsbereich entfernt und wichtige damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten erledigt (z.B. Übergabe eines Kindes an die Klassenlehrkraft/ Mitarbeiter/in, Weitergeben wichtiger Informationen an die Schulleitung/ Leitung Kinderschutzbund).

5. Organisation

5.1 Erstellung der Aufsichtspläne am Vormittag

Mit der Organisation der Aufsichten am Vormittag ist an der Grundschule Diesterwegstraße der Konrektor/ die Konrektorin beauftragt. Der Aufsichtsplan wird im Zusammenhang mit dem Stundenplan erstellt. Der jeweils gültige Aufsichtsplan hängt im Lehrerzimmer an der Pinnwand und wird vom Konrektor/von der Konrektorin zu Beginn des Schulhalbjahres digital verschickt. Jede Lehrkraft hat von dem Plan selbstständig Kenntnis zu nehmen und trägt Sorge für die Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht.

Die Aufsichtszeit wird jedes Schulhalbjahr unter Einbeziehung der Gesamtzeit der zu betreuenden Aufsichten, der jeweiligen Stundenanzahl jedes Kollegen/ jeder Kollegin, Besonderheiten wie Abordnungen oder besondere Aufgaben und Pausenzeiten, die in der Sport- oder Schwimmhalle in Form von Unterricht erbracht werden, berechnet. Notwendige Erhöhungen, die zur Aufrechterhaltung einer geregelten Aufsicht notwendig sind, sind nach Absprache mit dem Personalrat möglich. Aufsichten sollen möglichst immer an Unterricht gebunden sein. Der Tausch von Aufsichten unter Kollegen ist nach Rücksprache mit dem Konrektor/ der Konrektorin im gegenseitigen Einverständnis möglich. Die letztendliche Entscheidung über den Einsatz und die Aufsichtszeiten einer Lehrkraft obliegt der Schulleitung.

5.2 Vertretung von Aufsichten

Nur im Krankheitsfall oder im Falle der Erledigung von zuvor genehmigten Dienstgeschäften wird über den aktuellen Vertretungsplan eine Vertretung für die Aufsichtszeiten vom Konrektor/ von der Konrektorin benannt.

5.3 Pausen- und Busaufsichten und ihre Aufsichtsbereiche

5.3.1 Reguläre Pausen

Die Aufsichten an der Grundschule Diesterwegstraße gliedern sich in verschiedene Aufsichtsbereiche auf (Schulhof links, Schulhof rechts, Erdgeschoss im Gebäude, Busbereich - siehe 14.).

Im Folgenden sind die Aufsichtszeiten dargestellt:

	Zeit	Personen
Vor der 1. Stunde	7.45 – 7.57 Uhr	1 Lehrkraft
Montag		
1. Pause	10.00 – 10.20 Uhr	3 Lehrkräfte
2. Pause	11.55 – 12.15 Uhr	3 Lehrkräfte
Dienstag bis Freitag		
1. Pause Jg. 1/2	10.00 – 10.20 Uhr	2 Lehrkräfte
2. Pause Jg. 1/2	11.10 – 11.30 Uhr	2 Lehrkräfte
1. Pause Jg. 3/4	9.30 – 9.50 Uhr	2 Lehrkräfte
2. Pause Jg. 3/4	11.55 – 12.15 Uhr	2 Lehrkräfte
Büchereipause	individuell	1 Lehrkraft oder päd. Mitarbeiter/in
Busaufsicht 13 Uhr (Mo, Mi, Fr)	13.03 – 13.10 Uhr	1 Lehrkraft oder päd. Mitarbeiter/in
Busaufsicht 13.30 Uhr (Di, Do)	13.27 – 13.35 Uhr	1 Lehrkraft oder päd. Mitarbeiter/in
Busaufsicht 15 Uhr/ 16 Uhr/ 17 Uhr (Mo-Fr)	14.50 – 15.10 Uhr 15.50 – 16.10 Uhr 16.50 – 17.10 Uhr	1 Mitarbeiter/in vom Kinderschutzbund

Frühaufsicht: Die Frühaufsicht beginnt um 7.45 Uhr und umfasst den Bereich des Schulhofes. Die Kinder betreten zu dieser Zeit nach Ankommen unverzüglich das Schulgelände und dürfen

sich bis zur Öffnung des Schulgebäudes auf dem Schulhof aufhalten. Das Gebäude ist ab 7.50 Uhr geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich dann zügig in ihre Klassenräume begeben. Die Aufsicht endet um 7.57 Uhr.

Lehrkräfte führen ab 7.50 Uhr Aufsicht in dem Klassenraum, in dem sie in der ersten Stunde unterrichten. Zusätzlich beaufsichtigen sie den jeweiligen Flurabschnitt und ggf. die Nachbarklasse, wenn die zuständige Lehrkraft die Frühaufsicht auf dem Hof führt.

Große Pausen: Keine Lehrkraft entlässt die Schülerinnen und Schüler frühzeitig (vor Ende der Stunde) in die Pause. Zu den großen Pausen verlassen die Kinder die Unterrichtsräume, ziehen sich zügig an und gehen unverzüglich auf den Schulhof. Die Lehrkräfte achten darauf, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum verlassen und schließen diesen ab. Sie weisen die Kinder ggf. an, auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof zu gehen. Aufsichtführende Lehrkräfte begeben sich unverzüglich in ihren Aufsichtsbereich. Kann aufgrund möglicherweise spontan auftretender unvorhersehbarer Umstände die Aufsicht nicht durchgeführt werden, wird die Schulleitung oder das Sekretariat umgehend informiert.

Montags finden beide Hofpausen gemeinsam für alle Jahrgänge der Schule statt. Auf dem Pausenhof befinden sich zwei Aufsichten. Im Flurbereich des Erdgeschosses befindet sich eine Aufsicht. Sie kontrolliert, dass alle Kinder zu Beginn der Pause zügig das Gebäude verlassen und keine Kinder während der Pause das Gebäude vom Schulhof aus betreten.

Dienstags bis freitags finden die Hofpausen für die Jahrgänge 1 und 2 sowie 3 und 4 getrennt statt. Zu diesen Pausen befinden sich zwei Aufsichten auf dem Hof. Sie achten zusätzlich darauf, dass keine Kinder der jeweiligen Jahrgänge das Schulgebäude betreten.

Die erstgenannte Lehrkraft im Aufsichtsplan betreut den Aufsichtsbereich 1 (linker Teil des Hofes), die zweitgenannte Lehrkraft den Aufsichtsbereich 2 (rechter Teil des Hofes). Sie kontrollieren alle Bereiche des jeweiligen Abschnitts, auch in versteckten Ecken (Linker Bereich: Sandkasten, Spieleausleihe, hinter dem Gartenhaus im Sandkastenbereich, Klettergerüst mit Rutsche, Außentoilette Jungen/ Rechter Bereich: hinter den Containern, grünes Klassenzimmer, Außentoilette Mädchen). Die Aufsicht führenden Personen haben sich durch Inaugenscheinnahme von der Betriebssicherheit der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Bei Beanstandungen setzen sie die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis. Sie verlassen ihren Aufsichtsbereich erst, wenn kein Kind mehr auf dem Schulhof ist.

Eine Lehrkraft kann in Ausnahmefällen entscheiden, dass ihre Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler in der Pause im Klassenzimmer bleiben dürfen. Die Aufsicht wird durch die Lehrkraft übernommen. Es dürfen während der Pausen keine Kinder vor oder in das Sekretariat gesetzt werden.

Büchereipause: Die Aufsichtsperson in der Bücherei achtet darauf, dass die Kinder in der Büchereipause die Bücherei nicht verlassen.

Busaufsicht: Die Busaufsicht umfasst den Haltestellenbereich und den Bereich am Haupteingang der Schule, an dem sich die Buskinder sammeln. Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Kinder das Schulgelände nicht vor Ankunft des Busses verlassen, sicher und geordnet in den Bus einsteigen und dabei die Verkehrssicherheit und die Regeln der Schulordnung einhalten.

Jedes Kind erhält zu Beginn jedes Halbjahres einen Stundenplan und weiß, wann es welche Unterrichtsstunden und Pausenzeiten hat.

Im Rahmen regelmäßiger Belehrungen macht der/die Klassenlehrer/in mit der Klasse einen Rundgang durch die Schule und spricht dabei die Besonderheiten der Pausenbereiche und die Zuständigkeiten der Aufsichten an.

5.3.2 „Regenpause“

Wetterbedingt kann der Schulhof gesperrt werden. Dann bleiben alle Schülerinnen und Schüler im Gebäude (Klassenräume und Jahrgangsflore). Die Lehrkräfte, die zuvor in der jeweiligen Klasse unterrichtet haben, betreuen diese Klasse in der Zeit der Regenpause. Die eingeteilten „Hofaufsichten“ kontrollieren zusätzlich die Flure. Sollten Lehrkräfte den Klassenraum verlassen (z.B. Unterricht in einem anderen Jahrgang, Toilettengang), informieren sie die Lehrkraft der Nachbarklasse. Die Lehrkraft führt dann die Aufsicht für diese Klasse mit. Die Aufsichtsführenden entscheiden je nach Wetterlage, ob die Pause draußen oder drinnen durchgeführt wird und geben dies über die Schulcloud bekannt.

5.4 Aufsicht im Unterricht

Bei offenen Lernformen können Kinder auf dem Flur oder in benachbarten Räumen ohne direkte Aufsicht arbeiten/ lernen. Dabei sind die Türen offen zu halten. Die Kinder sollten sich beaufsichtigt fühlen. Die Lehrkraft führt in regelmäßigen Abständen einen Kontrollgang durch.

5.5 Aufsicht ab 13 Uhr/ 13.25 Uhr

Kinderschutzbund

Die Erziehungsberechtigten wählen, ob ihre Kinder nach dem regulären Unterricht bis 15/ 16 oder 17 Uhr vom Kooperationspartner „Der Kinderschutzbund“ betreut werden. Die Kinder sind in feste Gruppen eingeteilt, die von ein bis zwei Mitarbeitern/innen geleitet werden. Während der Gruppenzeit (auch Mittagessen) liegt die Aufsichtspflicht bei der Gruppenleitung. Dienstags, mittwochs und donnerstags finden von 14.15 Uhr bis 15 Uhr in den Räumen des Kinderschutzbundes (Erdgeschoss) offene Angebote statt. Die Kinder können sich in diesen Räumen frei bewegen. Die Türen stehen offen. Es gilt das Prinzip, die Kinder müssen sich beaufsichtigt fühlen. Zusätzlich gibt es eine Aufsichtsperson auf dem Flur im Erdgeschoss (siehe 14.3), die auch den Kellerbereich mit beaufsichtigt. Einzelne Kinder können sich auf Vertrauensbasis alleine auf dem Schulhof aufhalten. Sollten es mehr als 5 Kindern sein, ist ein/e Mitarbeitende anwesend. Zu Beginn des Halbjahres bespricht die Gruppenleitung mit den Kindern die Regeln zur Zeit der offenen Angebote.

Schule

Kinder, die nicht beim Kinderschutzbund angemeldet sind, werden vor den von ihnen gewählten Arbeitsgemeinschaften, den Übungszeiten, dem herkunftssprachlichen Unterricht und dem Förderunterricht von zwei bis vier pädagogischen Mitarbeitern betreut (auch Mittagessen). Die Kinder werden in zwei Gruppen (Jg. 1+2 und Jg. 3+4) aufgeteilt.

6. Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben Sorge zu tragen, dass die Schülerin und Schüler zeitnah das Schulgebäude betreten bzw. unverzüglich nach Unterrichtsende verlassen. Fahrschüler müssen die jeweils zum Unterrichtsbeginn und -ende zeitnah fahrenden Busse benutzen. Es besteht keine Aufsichtspflicht von Seiten der Schule für Kinder, die aus eigenem Interesse früher zur Schule kommen oder nach Unterrichtsende in der Schule oder an der Bushaltestelle verweilen. Die Wege zur Schule und nach Hause unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Die Erziehungsberechtigten weisen ihr Kind an, sich nicht vorsätzlich der Aufsicht entziehen und die Anordnungen und Weisungen der Lehrkräfte und des schulischen Personals zu befolgen.

7. Pausenordnung für die Schülerinnen und Schüler

- In unserer Schule darf es keine Gewalt gegen andere geben. Dazu gehört auch, dass ich verbale Gewalt – das sind Beleidigungen oder Beschimpfungen anderer – nicht akzeptiere.
- Insbesondere an den Türen und Treppen ist Drängeln, Schubsen und Rennen sehr gefährlich. Deshalb bin ich hier rücksichtsvoll.
- Während der Pausen sowie vor und nach dem Unterricht halte ich mich nicht im Schulgebäude auf (außer bei Regenspauzen).
- Bei Fragen und Problemen in der Pause wende ich mich an die Aufsicht und laufe nicht zum Lehrerzimmer.
- Während der Hofpausen benutze ich die Außentoiletten. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Ich hinterlasse sie so, wie ich sie gerne vorfinden möchte – also sauber.
- Ich gehe nur im Notfall oder wenn ich von einer Lehrkraft angewiesen werden (z.B. Kühlpack holen, Hilfe organisieren) in das Schulgebäude.
- Ich spiele und klettere vorsichtig und umsichtig auf den Spielgeräten. Ich wechsele mich ab – besonders an den Schaukeln und an der Rutsche.
- Die Rutsche ist eine Einbahnstraße und zwar von oben nach unten!
- Ich halte mich nicht im direkten Schaukelbereich auf.
- Wegen der Unfallgefahr nehme ich keine Gegenstände mit auf die Spielgeräte (z.B. Seile).
- Ich klettere nicht auf die Torwand.
- Wegen einer Verschluckungsgefahr sollte ich nicht mit Essen und Trinken im Mund auf dem Schulhof herumlaufen. Ich setze mich hin.
- Um die Natur auf dem Schulhof zu schützen, klettere ich nicht auf Bäume, breche Äste ab und beschädige keine Sträucher und Blumen.
- Den Schulhof halte ich sauber und gepflegt. Abfälle gehören in den Abfallbehälter.
- Wenn ich mir ein Spielgerät in der Spieleausleihe ausgeliehen habe, achte ich darauf, dass es heile bleibt und bringe es zum Pausenende in die Ausleihe zurück.
- Ich werfe wegen der Unfallgefahr nicht mit Gegenständen, wie z.B. Schneebällen, Sand, Steinen, Tannenzapfen.
- Bei feuchtem Boden und Schnee und/ oder Eis bleiben Bälle und andere Spielgeräte im Klassenzimmer.
- In den Pausen darf ich das Schulgelände nicht verlassen. Die Grenzen des Pausenhofes bilden Zäune, Mauern und die Tore am Haupteingang und zum Parkplatz.
- Erscheint eine Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn nicht, gehen 2 Schüler (Klassensprecher) in die Verwaltung (Lehrerzimmer, Sekretariat, Schulsozialarbeit, Schulleitung) und fragen nach.

8. Unterrichtsgänge, Wandertage, Sportveranstaltungen etc.

Wandertage, Sportveranstaltungen u.ä. beginnen und enden auf dem Schulgelände. Eltern, die ihre Kinder von einer Sportstätte u.ä. abholen wollen, stellen einen schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrkraft auf Änderung der vorzeitigen Entlassung von dem Aufsichtsortes für ihr Kind. Damit endet zum Zeitpunkt der Abholung die schulische Aufsichtspflicht.

Bei Unterrichtsgängen müssen die Lerngruppen von zwei Personen, von denen mindestens eine Lehrkraft ist, beaufsichtigt werden.

9. Sportunterricht

Nach den Bestimmungen für den Schulsport bleibt die Erteilung von Sportunterricht Lehrkräften vorbehalten. Gemäß § 62 Abs. 2 NSchG können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1 NSchG), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NSchG), sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten bei außerunterrichtlichen schulsportlichen Angeboten betraut werden, sofern diese ausreichend unterwiesen worden sind.

Um die mit dem Schulsport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken durch fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Bewegungsangebots möglichst zu verhindern, müssen befähigte Personen für die Bewegungsfelder bzw. Inhaltsbereiche, in denen sie schulsportliche Angebote unterbreiten, die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen besitzen. Hierbei ist die besondere Beachtung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht sowie notwendiger Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Die fachlichen Voraussetzungen sind in eigener Verantwortung zu erwerben und auf einem aktuellen Kenntnisstand zu halten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft, ob die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sind. Die Einbeziehung von Sportarten und Bewegungsformen, die nicht den Bewegungsfeldern Spielen/ Gymnastisches und tänzerisches Bewegen/ Laufen, Springen, Werfen/ Kämpfen/ Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen/ Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten und Turnen und Bewegungskünste zuzuordnen sind, z.B. Bogenschießen, bedarf es einer Zustimmung der Niedersächsischen Kultusministeriums.

Wenn Aufsichtführende durch besondere Umstände wie z.B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler vorübergehend ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, haben sie dafür zu sorgen, dass eine Lehrkraft nach § 62 Abs. 1 NSchG oder eine andere geeignete Person im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG die Aufsicht übernimmt.

Sind die Schülerinnen und Schüler zu freiem und eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der Binnendifferenzierung auch ohne ständige Aufsicht tätig sein. Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung von Alter, Zahl und Reifegrad der Schülerinnen und Schüler, der Gefährlichkeit der Umstände und ihrer typischen Gefahren sowie vorhandener gefährlicher Umstände.

Erforderlich sind dann eine altersgemäße Aufklärung über etwaige typische Gefahren sowie je nach Alter und Reifegrad und Art der Umstände eine nahezu ständige bis gelegentliche Überprüfung aller Schülerinnen und Schüler.

10. Im und auf dem Wasser

10.1 Schwimmen und Baden im Rahmen des Unterrichts

Schwimmen als Sportunterricht wird ausschließlich von Lehrkräften erteilt. Diese benötigen folgende fachliche Voraussetzungen:

- Bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze.
- Bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB Bronze (Aktualisierung alle 3 Jahre).
- Kenntnisse des methodischen Vorgehens
- Kenntnisse theoretischer Grundlagen des Bewegungsfeldes „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“
- Aktuelle Kenntnisse über lebensrettende Sofortmaßnahmen und

- Ausschluss möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die Rettungsfähigkeit gefährden.

Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte. Umfasst die Lerngruppe mehr als 15 Schülerinnen und Schüler muss eine weitere geeignete Person (§ 62 Abs. 2 NSchG; geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen sowie geeignete Erziehungsberechtigte) Aufsicht führen.

Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn:

- alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben,
- der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird, oder
- der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird.

Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung von Angeboten im Schwimmen nur befähigte Personen beauftragt, die die oben genannten Abzeichen und Voraussetzungen nachweisen kann.

Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die beaufsichtigende Person in der Lage ist, die Vollzähligkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen muss nach Prüfung des Einzelfalls ggf. eine weitere geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden. Die Schulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person nach §62 Abs. 2 NSchG ein.

Die Aufsicht führende Lehrkraft muss sich vor dem Aufenthalt in der Schwimmstätte mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für die Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln. Die Lehrkraft muss den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als Erste betreten und ihn nach den Kindern als Letzte verlassen. Es muss sichergestellt werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten. Während des Aufenthalts in der Schwimmstätte muss wiederholt die Zahl der anwesenden Kinder überprüft werden. Die Lehrkraft hat ihren Platz so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie befindet sich also in der Regel außerhalb des Wassers. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die verantwortliche Person sich mit den Kindern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden. In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden. Anfangsschwimmunterricht sollte möglichst in einem Becken, in dem die Kinder stehen können, erteilt werden. Bei ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Kinder ständig beobachten. Beim Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprunghöhe darf erst betreten werden, wenn

die Wasseroberfläche im Sprungbereich frei ist. Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.

10.2 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten

Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze) am öffentlichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Regelungen wie beim Schwimmunterricht. Für Minderjährige ist in jedem Fall die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme am Schwimmen und Baden einzuholen. Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten ebenfalls die Regelungen des Schwimmunterrichts. Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur darf kein Badebetrieb aufgenommen werden.

10.3 Auf dem Wasser

An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die mindestens das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze erworben haben bzw. den Nachweis aller vier Niveaustufen des Schulschwimmpasses Niedersachsens erbracht haben. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Bewegungsfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen. Zur Einführung müssen Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser wie z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde sowie grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Materialkunde und der Maßnahmen bei Unfällen vermittelt werden.

Die/ Der Aufsichtsführende muss dafür Sorge tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden. Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers. Die aufsichtsführende Person muss sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotenzial des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebietes z.B. mit Bojenabgrenzung. Sie muss über Kommunikationsmittel verfügen, um einen Notruf absetzen zu können. Die Schülerinnen und Schüler müssen vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren wie z. B. Verkehrslage, den Wellengang, die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kenterungen sowie über Vorsichtsmaßnahmen belehrt werden.

Vor Beginn, während, nach Verlassen des Wassers und nach Beendigung der Veranstaltung ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen.

Beim Rudern muss für jedes Boot eine geeignete Bootsführerin oder ein geeigneter Bootsführer bestimmt werden.

Beim Segeln, Surfen, Rudern und Kanufahren müssen optische und akustische Signale vereinbart werden.

Bei Wanderfahrten auf fließenden Gewässern ist mindestens eine weitere Aufsichtsperson notwendig, wobei eine Aufsichtsperson als Erste und eine als Letzte fährt.

Beim Segeln muss die aufsichtsführende Person in einem windunabhängigen Rettungsboot oder an Bord eines der Segelboote sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen, die eine Anwesenheit am Steg erfordern, wie eine Anlegeübung oder eine Versorgung Verletzter, darf die/ der Aufsichtsführende sich außerhalb des Bootes, dann aber in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten. Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist nur auf

Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen und günstigen Windstärken erlaubt. Beim Kitesurfen muss die Notauslösung sicher beherrscht werden.

Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern erfolgen. Kanufahren, Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage und Tide müssen rechtzeitig eingeholt und unbedingt berücksichtigt werden.

Beim Wasserski und Wakeboarden müssen die Schülerinnen und Schüler dazu angehalten werden, die Anweisungen des Personals und die besonderen Regeln bei der Nutzung von Wasserski-Seilanlagen zu beachten.

Die/ Der Aufsichtsführende muss über mindestens folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze
- bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze und ein aktueller Nachweis der Rettungsfähigkeit
- bei einer Wassertiefe über 3 m: zusätzlich der Nachweis über die Fähigkeit, einen 5 kg schweren Gegenstand aus der tiefsten Stelle des tiefsten zugänglichen Beckens der Schwimmstätte heraufzuholen und zum Beckenrand zu bringen
- Ausschluss möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die Rettungsfähigkeit gefährden
- Kenntnisse der Material- und Sicherheitskunde sowie der Materialwartung,
- Kenntnis der sportartspezifischen Rettungs- und Bergungsfähigkeit wie z. B. Aufrichten eines Segelbootes oder Wurfsack beim Kanufahren,
- Ortskenntnis des jeweiligen Gewässers und praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gewässertyp sowie erforderliche Lizenzen und Scheine,
- Kenntnisse von gesundheits- und umweltrelevanten Aspekten,
- bei Einsatz eines Sicherungsbootes die Befähigung zum Einsatz und zur Steuerung des Sicherungsbootes,
- beim Rudern und Kanufahren: Kenntnisse in der Organisation und Leitung einer Wanderfahrt, der Schifffahrtsregeln sowie der Gefahren an Flusseinbauten und auf Gewässern mit Schiffsverkehr.

Sind weitere Aufsichtsführende erforderlich, ist für diese als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze ausreichend. Diese sind einzuweisen.

11. Schulfahrten

Schulfahrten müssen von einer Lehrkraft geleitet werden. Als Begleitpersonen kommen Lehrkräfte, Aufsichtsführende in Schule von § 62 Abs. 2 NSchG sowie mit der Zustimmung der Schulleitung geeignete andere Personen in Betracht. Bei Schulfahrten ohne Übernachtung ist grundsätzlich eine Lehrkraft je Klasse/ Gruppe für die Aufsichtsführung ausreichend. Bei Schulfahrten mit Übernachtung sind grundsätzlich zwei Aufsichtsführende erforderlich, es sei denn, es liegen einfache Aufsichtsverhältnisse vor. Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Haus- oder Heimordnungen einhalten.

12. Schadensfall

Im Schadensfall muss die Schule/Lehrkraft nachweisen, dass sie der Aufsichtspflicht nachgekommen ist. Für Schülerinnen und Schüler, die sich der Aufsicht vorsätzlich entziehen, entstehen unter Umständen Versicherungslücken. Die Erziehungsberechtigten kommunizieren dies mit ihrem Kind.

13. Brandfall/ Amok-Alarm

Im Brandfall oder im Fall eines Amok-Alarmes ist die Aufsichtspflicht nach festgelegten Grundsätzen geregelt (siehe „Verhalten im Brandfall“ und „Amok-Alarm“). Den Anordnungen und Weisungen der Lehrkräfte und des schulischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

14. Evaluation

Das Aufsichtskonzept wird jährlich evaluiert.

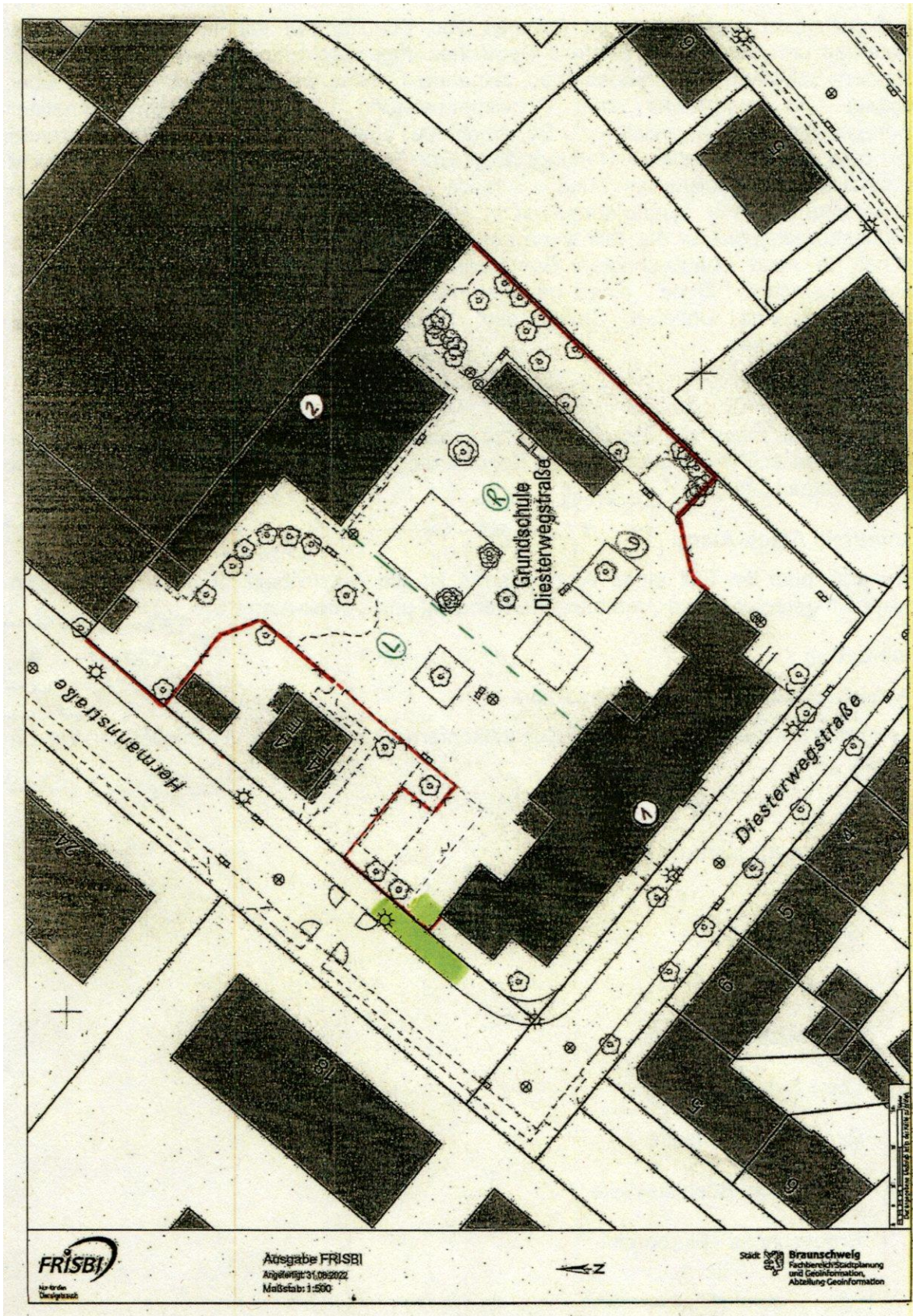
Dieses Konzept wurde am 30.09.2024 von der Gesamtkonferenzkonferenz verabschiedet und tritt am 01.10.2024 in Kraft.

15. Anhang

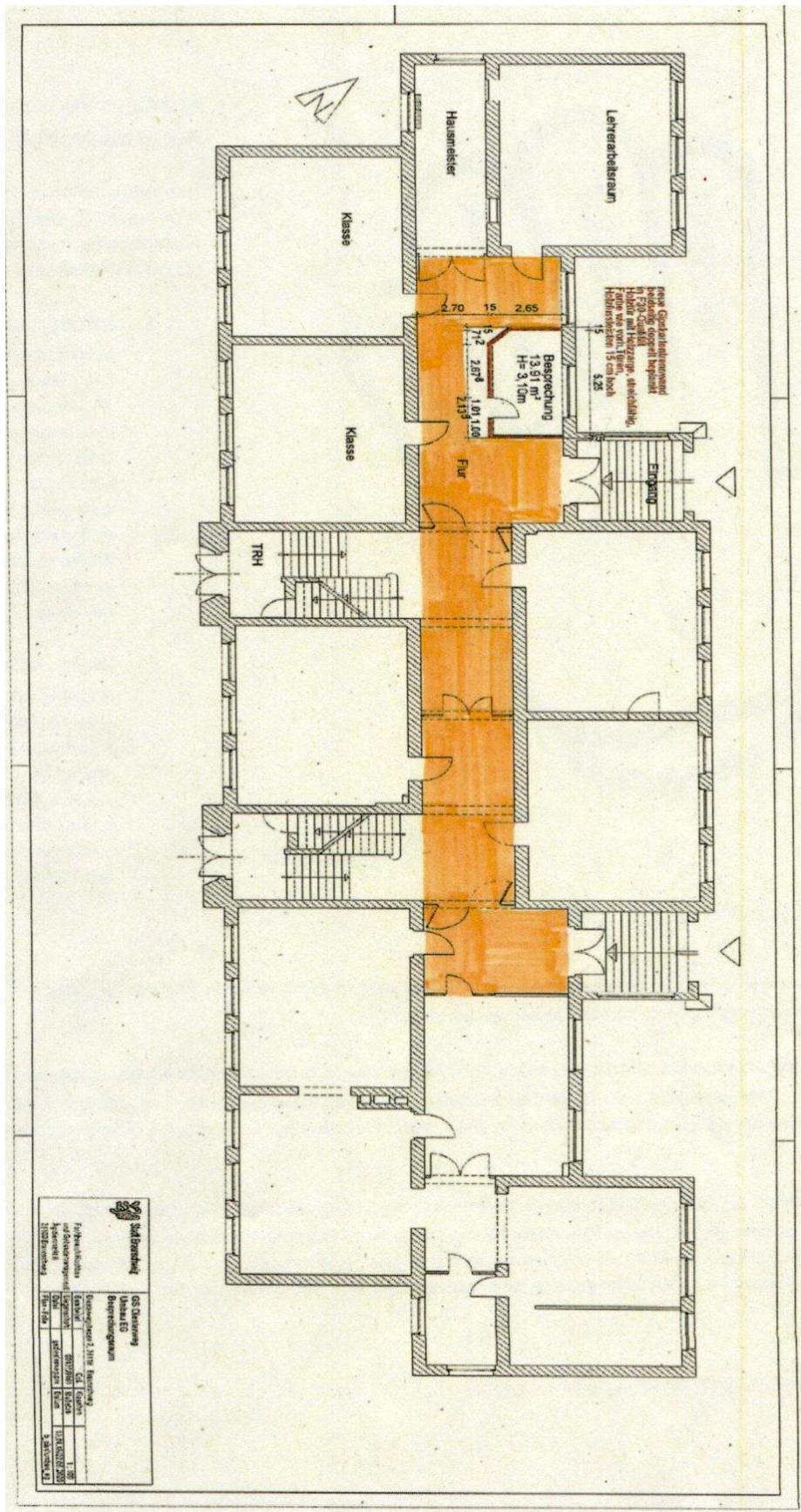
15.1 Legende für Karten

- ① Schulgebäude
- ② Sporthalle
- Begrenzung Schulhof
- Ⓛ Linke Schulhofseite
- Ⓡ Rechte Schulhofseite
- Busbereich/ Bushaltestelle
- Erdgeschoss - Flurbereich


14.2 Schulhof- Aufsichtsbereich



14.3 Erdgeschoss- Flurbereich



14.4 Richtiges Verhalten im Aufsichtsnotfall (nach Julia H. Herbst)



NOTFALLHAND
AUFSICHTSPFLICHT

Richtiges Verhalten im Aufsichts-Notfall

(anhand des Fallbeispiels: spontanes Unwohlsein / Übelkeit bei der Aufsichtsperson im Kunstunterricht bei der Linolschnitttechnik):

1. **Info:** Die Aufsichtsperson informiert die Schüler über ihre / seine bevorstehende Abwesenheit. (konkret z.B. im Kunstunterricht beim Linolschnitt: "...ich muss kurz den Unterrichtsraum verlassen, denkt noch einmal daran, die Werkzeuge mit denen wir hier gerade arbeiten sind sehr scharf...")
2. **Weisung:** Die Aufsichtsperson erteilt klare Verhaltensanweisungen an die Schüler. (konkret z.B.: "...Alle legen die Linolschnittmesser jetzt sofort aus der Hand auf den Tisch!")

3. **Verbot:** potenziell gefährliche Handlungen werden untersagt, bzw. eindeutig *verboten*. (konkret z.B.: "...NIEMAND fasst die Messer und Werkzeuge an, bevor ich nicht wieder im Raum bin...")
4. **Übertragung:** Die Aufsicht wird auf eine andere Person übertragen, z. B. Lehrkraft in der Nachbarklasse oder zwei Schüler (konkret z.B.: "...Max und Sophia, Ihr beide seid Klassensprecher habt – bis ich wieder da bin – die Aufsicht über die Klasse. Wenn es ein Problem gibt geht einer von Euch direkt ins Sekretariat oder zu einer anderen Lehrkraft und informiert darüber oder holt Hilfe...")
5. **Ankündigung:** Es wird angekündigt, dass gleich jemand kommt, bzw. man selbst gleich wieder da ist - auch wenn dies eventuell gar nicht möglich ist. Hierdurch entsteht bei den Schülerinnen und Schülern ein höherer Grad „sich nicht gänzlich unbeaufsichtigt zu fühlen“ als wenn die Behauptung unterlassen wird. (konkret z.B.: "...die Tür zum Klassenzimmer bleibt geöffnet. Auf meinem Weg nach unten gebe ich jemandem Bescheid – es wird gleich jemand zu Euch kommen!")

© Notfallhand nach Julia E. Herbst